

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll
und der Gruppe der PDS/Linke Liste
– Drucksache 12/7298 –**

Steuerliche Förderung von Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen

In den alten Bundesländern wurden Erfindervergütungen und Verbesserungsvorschläge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zum 31. Dezember 1988 steuerlich besonders gefördert.

Vergütungen für Erfindungen waren zunächst durch die VO über die steuerliche Behandlung von Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951, die durch das Steueränderungsgesetz 1968 rückwirkend Gesetzeskraft erlangt hatte, steuerlich begünstigt worden. Die mehrfach verlängerte Geltungsdauer des befristeten Überleitungsgesetzes endete zum 31. Dezember 1988.

Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb waren nach der VO über die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb vom 18. Februar 1957, die durch das Steueränderungsgesetz 1968 ebenfalls Gesetzeskraft erlangt hatte, steuerlich begünstigt worden.

Seitdem zählen Erfindervergütungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge zu den sonstigen Einkünften nach § 22 EStG.

1. Wie hat sich in der Bundesrepublik Deutschland die Zahl der Patentanmeldungen von 1982 bis 1993 entwickelt?

Die Zahl der Patentanmeldungen hat sich von 1982 bis 1993 wie folgt entwickelt:

1982	49 879
1983	49 145
1984	46 736
1985	46 583
1986	44 770
1987	41 848
1988	41 745
1989	41 244
1990	40 451
1991	41 799
1992	43 663
1993	45 380

Zu den Zahlen ist zu bemerken, daß der starke Rückgang der Patentanmeldungen von 49 879 im Jahr 1982 auf 40 451, im Jahr 1990 auf die wachsende Inanspruchnahme des europäischen Patentsystems zurückzuführen ist. Mittlerweile sind die Anmeldungen beim Deutschen Patentamt, wie aus den Zahlen der Jahre 1991 bis 1993 ersichtlich ist, wieder deutlich angestiegen.

2. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung dafür, die Patentgebühren zu erhöhen?

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine Erhöhung der Gebühren des Deutschen Patentamts um 20 % und des Bundespatentamts um 50 % vorsieht. Dieser Entwurf wurde vorgelegt, um einem beim Deutschen Patentamt bestehenden erheblichen finanziellen Defizit entgegenzuwirken. Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung vom 20. April 1994 gegen die Erhöhung der Gebühren des Deutschen Patentamts votiert.

3. Warum wurde das bis zum 31. Dezember 1988 befristete Gesetz zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften, das u. a. die steuerliche Behandlung von Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen sowie die steuerliche Behandlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb enthielt, nicht verlängert?

Im Rahmen der Steuerreform 1990 sind Steuersubventionen und steuerliche Sonderregelungen zugunsten einer kräftigen und nachhaltigen Senkung des Einkommensteuertarifs aufgehoben bzw. eingeschränkt worden. Die Entscheidung, die komplizierten Sonderregelungen für Arbeitnehmererfindervergütungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge nicht weiter zu verlängern, war Bestandteil dieses Konzepts.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung, Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge wieder steuerlich zu begünstigen?
Wenn nein, warum nicht?

Nein, weil eine derartige Begünstigung dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspricht. Entscheidend für den Leistungs- und Innovationsanreiz ist, die Steuerbelastung und die Steuerprogression insgesamt in vertretbaren Grenzen zu halten.

5. Was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, diese Vergütungen und Prämien im Sinne des § 24 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen anzuerkennen, zu den außerordentlichen Einkünften nach § 34 EStG zu zählen und die darauf entfallende Einkommensteuer nach einem ermäßigten Steuersatz zu bemessen?

Die Arbeitnehmererfindervergütungen bzw. Prämien für Verbesserungsvorschläge werden für besondere Leistungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses gezahlt. Sie stellen keinen Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen dar. Sie sind somit keine Entschädigungen im Sinne des § 24 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes. Damit ist auch eine Tarifermäßigung nach § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht möglich.

